



Statuten

1. Name, Rechtsform und Sitz

1. Unter dem Namen «Komitee der Arbeitslosen, von Arbeitslosigkeit Bedrohten, Betroffenen und Ausgesteuerte» (KABBA) besteht ein Verein gemäß Artikel 60 ff. ZGB mit Sitz in Bern.
2. KABBA ist ein parteipolitisch und konfessionell unabhängiger Verein, der klar auf der Seite der Arbeitslosen und Armutsbetroffenen steht.

2. Vereinszweck

Die Mitglieder vereinigen sich zum Zweck:

1. die gegenseitige Selbsthilfe aller von Arbeitslosigkeit Bedrohten und direkt oder indirekt Betroffenen zu fördern;
2. die Interessen der von Arbeitslosigkeit direkt oder indirekt betroffenen Bevölkerungsgruppen zu vertreten;
3. diese Interessen solidarisch mit anderen ausgegrenzten Gruppen zu verteidigen;
4. KABBA kämpft dafür, dass keine Entscheidungen mehr ohne Mitsprache der Betroffenen gefällt werden können.

3. Finanzen

Die Mittel des Vereins bestehen aus;

1. Mitgliedsbeiträgen (gemäss separaten Finanzreglement),
2. Spenden und Zuwendungen,
3. Erträgen aus Vereinsanlässen und Aktionen,
4. Vermögenserträgen.

Genauerer regelt ein Finanzreglement, welches von der GV genehmigt wird.

4. Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft steht jeder Person frei, die unsere Ziele und Bestrebungen unterstützt.

5. Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung tritt einmal jährlich zusammen. Sie wird zudem einberufen:

1. durch Beschluss des Vorstands;
2. auf Begehren von wenigstens 10% der Mitglieder.

Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.

6. Kompetenzen GV

Die Generalversammlung beschliesst über;

1. Statutenänderungen,
2. Besetzung Vereinsorgane,
3. Genehmigung der Rechnung,
4. Genehmigung des Budgets,
5. Festsetzung des Vereinsbeitrags,
6. Genehmigung des Finanzreglements.

Komitee der Arbeitslosen und Armutsbetroffenen

Postfach 6950, 3001 Bern
Mail: kontakt@kabba.ch
Internet: www.kabba.ch
Kontonummer: 60-137175-9



7. Vorstand (Komitee)

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern (Präsident, Aktuar und Kassier).

Er wird von der Generalversammlung gewählt.

Die Amtsdauer beträgt ein 1. Jahr

8. Kompetenzen Vorstand

Dem Vorstand obliegt:

1. die Geschäftsführung;
2. die rechtsverbindliche Vertretung des Vereins gegen aussen;
3. die Koordination der Aktivgruppen;
4. die Vorbereitung und Einberufung der GV;
5. die Entscheidung über alle Angelegenheiten, die durch Statuten und GV-Beschlüsse nicht ausdrücklich einem anderen Organ vorbehalten sind.

9. Kontrollstelle

Die Kontrollstelle besteht aus zwei Revisoren. Sie prüft die Jahresrechnung und führt jährlich mindestens eine Revision durch. Sie erstattet dem Vorstand zuhanden der Generalversammlung Bericht.

Die Amtsdauer beträgt 2. Jahre.

10. Haftung und Vereinsjahr

Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet das Vereinsvermögen. Die Haftung der Mitglieder ist beschränkt auf den Jahresbeitrag.

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

11. Organisationsprinzip

Der Vorstand hat auf Begehren der Generalversammlung jederzeit Rechenschaft über seine Tätigkeit abzulegen; ebenso jedes gewählte Organ auf Begehren des Wahlorgan.

Das Wahlorgan kann gewählte Organe und deren Mitglieder jederzeit vor Ablauf der Amtsperiode abberufen.

12. Vereinsbeschlüsse

Vereins- und Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst, ausser sie verändern die Statuten.

Beschlüsse über die formelle Änderung der Statuten oder Beschlüsse, deren Inhalt die Gültigkeit der Statuten verändert, bedürfen der Zustimmung durch eine Mehrheit aller Vereinsmitglieder.

Beschlüsse über die Auflösung des Vereins, den Zusammenschluss mit einer anderen Organisation oder den Beitritt zu einer solchen bedürfen der Zustimmung durch eine Mehrheit von zwei Dritteln aller Vereinsmitglieder.

13. Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 24.07.08 genehmigt und treten sofort in Kraft.

Der Präsident, Thomas Näf